

Geschäftsordnung Ausländerbeirat in geänderter Fassung Geschäftsordnung Integrationsrat

	Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach Inhaltsübersicht Präambel I. Aufgaben § 1 Aufgaben II. Vorbereitung der Sitzungen des Integrationsrates § 2 Einberufung der Sitzung § 3 Ladungsfrist § 4 Aufstellung der Tagesordnung § 5 Unterrichtung der Öffentlichkeit § 6 Anzeigepflicht bei Verhinderung III. Durchführung der Sitzungen § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen § 8 Vorsitz § 9 Beschlussfähigkeit § 10 Befangenheit § 11 Teilnahme IV. Gang der Beratungen § 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung § 13 Redeordnung § 14 Anträge zur Geschäftsordnung § 15 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste § 16 Anträge zur Sache
--	--

Geschäftsordnung Ausländerbeirat in geänderter Fassung Geschäftsordnung Integrationsrat

	§ 17 Abstimmung § 18 Fragerecht der Mitglieder § 19 Ordnungs- und Hausrecht § 20 Ordnungsmaßnahmen § 21 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen VI. Niederschrift über die Sitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit § 22 Niederschrift § 23 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse VII. Arbeitskreise § 24 Arbeitskreise VIII. Datenschutz § 25 Datenschutz § 26 Datenverarbeitung IX. Entschädigungen § 27 Entschädigungen X. Haushaltsangelegenheiten § 28 Grundsätze für die Planung der Haushaltswirtschaft XI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten § 29 Schlussbestimmungen § 30 Inkrafttreten	
--	---	--

Geschäftsordnung Ausländerbeirat –alt-

Neufassung Geschäftsordnung Integrationsrat

Geschäftsordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Bergisch Gladbach - alt -	Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach - neu -	Bemerkungen
Auf Grund des § 27 Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 665) hat der Ausländerbeirat der Stadt Bergisch Gladbach am 28. August 2001 folgende Geschäftsordnung beschlossen: I. Aufgaben § 1 Aufgaben Der Ausländerbeirat versteht sich als Gremium zur Interessenvertretung aller in Bergisch Gladbach lebenden Nichtdeutschen, aber auch der Deutschen ausländischer Herkunft.	Auf Grund des § 27 Abs. 7 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 665) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) hat der Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach am2011 folgende Geschäftsordnung beschlossen: I. Aufgaben § 1 Aufgaben Der Integrationsrat vertritt die Interessen aller in Bergisch Gladbach lebenden Nichtdeutschen, aber auch der Deutschen ausländischer Herkunft.	Änderung des § 27 GO NRW
Der Ausländerbeirat versteht sich als Gremium zur Interessenvertretung aller in Bergisch Gladbach lebenden Nichtdeutschen, aber auch der Deutschen ausländischer Herkunft.	Der Integrationsrat vertritt die Interessen aller in Bergisch Gladbach lebenden Nichtdeutschen, aber auch der Deutschen ausländischer Herkunft.	Red. Änderung

Geschäftsordnung Ausländerbeirat –alt-

Neufassung Geschäftsordnung Integrationsrat

Der Ausländerbeirat setzt sich für ein friedliches Zusammenleben und die freie Entfaltung der in Bergisch Gladbach lebenden Menschen aus allen Kulturkreisen und Herkunftsgebieten ein. Er fördert deshalb den bewußten Umgang mit den in der Mehrheitsbevölkerung und den in den Bevölkerungsgruppen der Zugewanderten geltenden Werten und Normen.	Der Integrationsrat setzt sich für ein friedliches Zusammenleben und die freie Entfaltung der in Bergisch Gladbach lebenden Menschen aus allen Kulturkreisen und Herkunftsgebieten ein. Er fördert deshalb den bewussten Umgang mit den in der Mehrheitsbevölkerung und den in den Bevölkerungsgruppen der Zugewanderten geltenden Werten und Normen.
Der Ausländerbeirat berät den Rat, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in allen Angelegenheiten, die nichtdeutsche Mitbürgerinnen und Mitbürger betreffen. Der Ausländerbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt Bergisch Gladbach befassen. Hierzu ergreift er Initiativen, stellt Anträge und gibt Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen ab.	Der Integrationsrat berät den Rat, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in allen Angelegenheiten, die nichtdeutsche Mitbürgerinnen und Mitbürger betreffen. Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt Bergisch Gladbach befassen. Hierzu ergreift er Initiativen, stellt Anträge und gibt Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen ab.
Der Ausländerbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuß oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.	Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
	Die Geschäftsführung des Integrationsrates wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister – Fachbereich Jugend und Soziales – wahrgenommen.

II. Vorbereitung der Sitzungen des Ausländerbeirates § 2 Einberufung der Sitzungen des Ausländerbeirates (1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende beruft den Ausländerbeirat ein, so oft es die Geschäfts-lage erfordert. Der Ausländerbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Beiratsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen. (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Beiratsmitglieder sowie an die nach § 7 Teilnahmerechtigten. (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.	II. Vorbereitung der Sitzungen des Integrationsrates § 2 Einberufung der Sitzungen des Integrationsrates (1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen. (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Integrationsratsmitglieder sowie an die nach § 11 Teilnahmerechtigten. Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden. (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.	
---	---	--

§ 3 Ladungsfrist (1) Die Einladung muss mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag zugehen. (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 4 Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.	§ 3 Ladungsfrist (1) Die Einladung muss mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag zugehen. (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 4 Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.	
§ 4 Aufstellung der Tagesordnung (1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Beiratsmitglieder vorgelegt werden. (2) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften,	§ 4 Aufstellung der Tagesordnung (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden und im Benehmen mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister, vertreten durch die Geschäftsführung des Integrationsrates, fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Integrationsratsmitglieder vorgelegt werden. (2) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.	Zusätzliche Aufnahme der stellv. Vorsitzenden und Geschäftsstelle

Geschäftsordnung Ausländerbeirat –alt-

Neufassung Geschäftsordnung Integrationsrat

welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. (3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt Bergisch Gladbach ist, weist die Vorsitzende/der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, daß die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluß von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.	(3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt Bergisch Gladbach ist, weist die Vorsitzende/der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.
§ 5 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausländerbeiratssitzung unterrichtet die Vorsitzende/ der Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne daß es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.	§ 5 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Integrationsratsitzung unterrichtet die Vorsitzende/ der Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.
§ 6 Anzeigepflicht bei Verhinderung (1) Beiratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der	§ 6 Anzeigepflicht bei Verhinderung (1) Integrationsratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der

Geschäftsordnung Ausländerbeirat –alt-

Neufassung Geschäftsordnung Integrationsrat

Sitzung, der Geschäftsstelle des Ausländerbeirates mitzuteilen. (2) Entsprechendes gilt für Beiratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen. III. Durchführung der Sitzungen § 7 Teilnahme (1) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Ausländerbeirates die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm zu benennende Mitarbeiterin bzw. ein zu benennender Mitarbeiter teilnehmen. (2) Der Ausländerbeirat kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreterinnen/Vertreter anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.	Sitzung, der Geschäftsstelle des Integrationsrates mitzuteilen. (2) Entsprechendes gilt für Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen. III. Durchführung der Sitzungen	Teilnahme jetzt § 11 § 11 Teilnahme (1) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Integrationsrates die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm zu benennende Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Stadt Bergisch Gladbach teilnehmen. (2) Als Gäste können an den Sitzungen des Integrationsrates des Weiteren je eine Vertreterin/ein Vertreter des Seniorenbeirates und des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen teilnehmen.
---	---	---

(3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die keine Mitglieder des Ausländerbeirates sind, erhalten grundsätzlich keine Entschädigungen. In Ausnahmefällen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.	(3) Der Integrationsrat kann beschließen, Vertreterinnen/ Vertreter aus Vereinen und Verbänden, Behörden und Organisationen die in der Migrationsarbeit tätig sind, als Zuhörerinnen/Zuhörer zu den Sitzungen des Integrationsrates einzuladen. (4) Der Integrationsrat kann beschließen, zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Sachverständige oder Vertreterinnen/Vertreter aus Vereinen und Verbänden, von anderen Behörden und Organisationen hinzuzuziehen. (5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die keine Mitglieder des Integrationsrates sind, erhalten grundsätzlich keine Entschädigungen. In Ausnahmefällen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
--	--

§ 8 Öffentlichkeit der Ausländerbeiratssitzungen (1) Die Sitzungen des Ausländerbeirates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Ausländerbeirates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Ausländerbeirates zu beteiligen. (2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnete Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten. (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Beiratsmitglieds oder auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem	§ 7 Öffentlichkeit der Integrationsratssitzungen (1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrates zu beteiligen. (2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnete Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten. (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Integrationsratsmitglieds oder auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls	
---	--	--

Geschäftsordnung Ausländerbeirat –alt-

Neufassung Geschäftsordnung Integrationsrat

Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird. (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen. Erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.	dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird. (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen. Erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.	
§ 9 Vorsitz (1) Der Beirat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt.	§ 8 Vorsitz (1) Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt.	

Geschäftsordnung Ausländerbeirat –alt-

Neufassung Geschäftsordnung Integrationsrat

Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (2) Der Ausländerbeirat kann die Vorsitzende/den Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung des Ausländerbeirates muß eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Die Nachfolgerin/Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreterinnen/Stellvertreter entsprechend. (3) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Ausländerbeirat. Im Falle ihrer/ seiner Verhinderung übernimmt ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahl nach Abs. 1. Die Sitzung bei der Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden sowie bei	Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (2) Der Integrationsrat kann die Vorsitzende/den Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung des Integrationsrates muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Die Nachfolgerin/Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreterinnen/Stellvertreter entsprechend. (3) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsrat. Im Falle ihrer/ seiner Verhinderung übernimmt ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahl nach Abs. 1. Die Sitzung bei der Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden sowie bei	
--	---	--

Geschäftsordnung Ausländerbeirat –alt-

Neufassung Geschäftsordnung Integrationsrat

Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet die Altersvorsitzende/der Altersvorsitzende.	Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet die Altersvorsitzende/der Altersvorsitzende.
(4) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/ Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.	(4) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/ Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.
§ 10 Beschlussfähigkeit	§ 9 Beschlussfähigkeit
(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.	(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausländerbeirat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese	(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung

Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.	ausdrücklich hingewiesen worden ist. § 10 Befangenheit (1) Muss ein Mitglied des Integrationsrates annehmen, nach §§ 27 Abs. 7, 31 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Verhandlungen unaufgefordert dem/der Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied des Integrationsrates sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Integrationsrat darüber, ob ein Ausschlussgrund vorliegt. (3) Verstößt ein Mitglied des Integrationsrates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Integrationsrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.	Neu aufgenommen (§ 27 Abs. 7 S. 1 GO NRW)
---	---	--

	§ 11 Teilnahme (1) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Integrationsrates die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm zu benennende Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Stadt Bergisch Gladbach teilnehmen. (2) Als Gäste können an den Sitzungen des Integrationsrates des Weiteren je eine Vertreterin/ein Vertreter des Seniorenbeirates und des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen teilnehmen. (3) Der Integrationsrat kann beschließen, Vertreterinnen/ Vertreter aus Vereinen und Verbänden, Behörden und Organisationen die in der Migrationsarbeit tätig sind, als Zuhörerinnen/Zuhörer zu den Sitzungen des Integrationsrates einzuladen. (4) Der Integrationsrat kann beschließen, zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Sachverständige oder Vertreterinnen/Vertreter aus Vereinen und Verbänden, von anderen Behörden und Organisationen	Alte Fassung: § 7
--	---	---

	hinzuzuziehen. (5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die keine Mitglieder des Integrationsrates sind, erhalten grundsätzlich keine Entschädigungen. In Ausnahmefällen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.	
IV. Gang der Beratungen § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung (1) Der Ausländerbeirat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzusetzen. Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbefürftige Angelegenheit im Sinne von § 8 Abs. 2 handelt.	IV. Gang der Beratungen § 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung (1) Der Integrationsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen: a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzusetzen. Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbefürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 handelt.	

Geschäftsordnung Ausländerbeirat –alt-

Neufassung Geschäftsordnung Integrationsrat

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Ausländerbeirates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluß des Ausländerbeirates ist in die Niederschrift aufzunehmen. (3) Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Angelegenheit der Stadt Bergisch Gladbach ist, setzt der Ausländerbeirat durch Geschäftsordnungsbeschluß den Gegenstand von der Tagesordnung ab.	(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Integrationsrates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluß des Integrationsrates ist in die Niederschrift aufzunehmen. (3) Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Angelegenheit der Stadt Bergisch Gladbach ist, setzt der Integrationsrat durch Geschäftsordnungsbeschluß den Gegenstand von der Tagesordnung ab.	
(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Bergisch Gladbach fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Ausländerbeirates nicht gestellt, stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und läßt darüber abstimmen.	(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Bergisch Gladbach fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Integrationsrates nicht gestellt, stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und läßt darüber abstimmen.	

§ 12 Redeordnung (1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des Ausländerbeirates in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 4 Abs. 1), so ist zunächst den Antragstellerinnen/Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die Berichterstatterin/der Berichterstatter das Wort. Sitzungssprache ist deutsch. (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmerinnen/ Sitzungsteilnehmer gleichzeitig, so bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.	§ 13 Redeordnung (1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 4 Abs. 1), so ist zunächst den Antragstellerinnen/Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält - ggf. im Anschluss an die Begründung der Antragstellerin/des Antragstellers - die Berichterstatterin/der Berichterstatter das Wort. Sitzungssprache ist deutsch. (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmerinnen/ Sitzungsteilnehmer gleichzeitig, so bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.	
---	---	--

Geschäftsordnung Ausländerbeirat –alt-

Neufassung Geschäftsordnung Integrationsrat

(3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll. (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die/der von ihr/ihm benannte Mitarbeiterin/ Mitarbeiter (§ 7 Abs. 1) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen. Jede Rednerin/Jeder Redner soll höchstens dreimal zu demselben Tagesordnungspunkt sprechen Die Redezeit beträgt im Regelfälle höchstens 10 Minuten. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der Ausländerbeirat kann hiervon durch Beschluß Ausnahmen zulassen.	(3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll. (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die/der von ihr/ihm benannte Mitarbeiterin/ Mitarbeiter (§ 11 Abs. 1) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen. (5) Jede Rednerin/Jeder Redner soll höchstens dreimal zu demselben Tagesordnungspunkt sprechen Die Redezeit beträgt im Regelfälle höchstens 10 Minuten. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der Integrationsrat kann hiervon durch Beschluss Ausnahmen zulassen.	
§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Ausländerbeirates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge: a) auf Schluß der Aussprache (§ 14), b) auf Schluß der Rednerliste (§ 14).	§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge: a) auf Schluss der Aussprache (§ 15), b) auf Schluss der Rednerliste (§ 15).	

Geschäftsordnung Ausländerbeirat –alt-

Neufassung Geschäftsordnung Integrationsrat

c) auf Vertagung, d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, e) auf Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, f) auf namentliche oder geheime Abstimmung, g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung. (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Ausländerbeirates für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen. Ein Antrag nach Abs. 1 Satz 2 f) kann nur darauf gerichtet sein, zunächst festzustellen, ob die nach § 16 Abs. 3 oder 4 notwendige Zahl von Mitgliedern des Ausländer-beirates den Geschäftsordnungsantrag unterstützt. Ist dies der Fall, so ist entsprechend § 16 Abs. 3 oder 4 zu verfahren. Anderenfalls gilt der Geschäftsordnungsantrag als abgelehnt. (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Ausländerbeirat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils zuerst weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende	c) auf Vertagung, d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, e) auf Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, f) auf namentliche oder geheime Abstimmung, g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung. (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Integrationsrates für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen. (3) Ein Antrag nach Abs. 1 Satz 2 f) kann nur darauf gerichtet sein, zunächst festzustellen, ob die nach § 17 Abs. 3 oder 4 notwendige Zahl von Mitgliedern des Integrationsrates den Geschäftsordnungsantrag unterstützt. Ist dies der Fall, so ist entsprechend § 17 Abs. 3 oder 4 zu verfahren. Anderenfalls gilt der Geschäftsordnungsantrag als abgelehnt. (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Integrationsrat gesondert vor Anträgen zur Sache (§16) zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die
---	---

die Reihenfolge der Abstimmung. § 14 Schluss der Aussprache, Schluß der Rednerliste Jedes Mitglied des Ausländerbeirates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die Vorsitzende/der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. § 15 Anträge zur Sache (1) Jedes Mitglied des Ausländerbeirates ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Ausländerbeirates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusentwurf enthalten. (2) Jedes Mitglied des Ausländerbeirates ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu	Vorsitzende/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. § 15 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste Jedes Mitglied des Integrationsrates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die Vorsitzende/der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. § 16 Anträge zur Sache (1) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Integrationsrates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusentwurf sowie Aussagen zu den Kosten und deren Finanzierung enthalten. (2) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu
	Erweiterte Fassung, damit ggf. auch die Finanzierbarkeit nachgewiesen ist.

Geschäftsordnung Ausländerbeirat –alt-

Neufassung Geschäftsordnung Integrationsrat

dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. § 16 Abstimmung (1) Nach Schluß der Aussprache stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.	dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. § 17 Abstimmung (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.	
(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Ausländerbeirates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Ausländerbeirates in der Niederschrift zu vermerken. (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Ausländerbeirates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.	(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Integrationsrates in der Niederschrift zu vermerken. (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.	

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. Das Abstimmungsergebnis wird von der Vorsitzenden dem Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.	(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. (6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Vorsitzenden dem Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.	
§ 17 Fragerecht der Mitglieder des Ausländerbeirates (1) Anfragen von Mitgliedern des Ausländerbeirates an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt Bergisch Gladbach, die in unmittelbar bevorstehenden Ausländerbeiratssitzungen beantwortet werden sollen, sind der Vorsitzenden spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen. (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur	§ 18 Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrates (1) Anfragen von Mitgliedern des Integrationsrates an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in Angelegenheiten der Stadt Bergisch Gladbach, die in unmittelbar bevorstehenden Integrationsratssitzungen beantwortet werden sollen, sind der Geschäftsstelle des Integrationsrates spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen. (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur	Grundsätzlich ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in den Angelegenheiten der Gemeinde auskunftspflichtig.

Klärung abstrakter Rechtsfragen. (3) Eine Aussprache findet nicht statt. V. Ordnung in den Sitzungen § 18 Ordnungs- und Hausrecht (1) In den Sitzungen des Ausländerbeirates handhabt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 19 und 20 - alle Personen, die sich während einer Ausländerbeiratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. Entsteht während einer Ausländerbeiratssitzung unter den Zuhörerinnen und Zuhörern störende Unruhe, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den	Klärung abstrakter Rechtsfragen. (3) Eine Aussprache findet nicht statt. V. Ordnung in den Sitzungen § 19 Ordnungs- und Hausrecht (1) In den Sitzungen des Integrationsrates handhabt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 20 und 21 - alle Personen, die sich während einer Integrationsratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. (2) Entsteht während einer Integrationsratssitzung unter den Zuhörerinnen und Zuhörern störende Unruhe, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den	
--	--	--

für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.	für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
§ 19 Ordnungsmaßnahmen	§ 20 Ordnungsmaßnahmen
(1) Rednerinnen und Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende zur Sache rufen.	(1) Rednerinnen und Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende zur Sache rufen.
(2) Rednerinnen und Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende zur Ordnung rufen.	(2) Rednerinnen und Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
(3) Hat eine Rednerin/ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin/der Redner Anlaß zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/Einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ausländerbeiratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.	(3) Hat eine Rednerin/ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin/der Redner Anlaß zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/Einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Integrationsratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

(4) Einer Sitzungsteilnehmerin/Einem Sitzungsteilnehmer, die/der grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und die/der dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder der/dem dreimal das Wort entzogen worden ist, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Die/Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. § 20 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 19 Abs. 4 steht der/dem Betroffenen der Einspruch zu. (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Ausländerbeirat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der/des Betroffenen. Dieser/Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Ausländerbeirates ist der/dem Betroffenen zuzustellen.	(4) Einer Sitzungsteilnehmerin/Einem Sitzungsteilnehmer, die/der grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und die/der dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder der/dem dreimal das Wort entzogen worden ist, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Die/Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. § 21 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 20 Abs. 4 steht der/dem Betroffenen der Einspruch zu. (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Integrationsrat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der/des Betroffenen. Dieser/Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Integrationsrates ist der/dem Betroffenen zuzustellen.	
--	--	--

VI. Niederschrift über die Ausländerbeiratssitzungen Unterrichtung der Öffentlichkeit § 21 Niederschrift (1) Über die im Ausländerbeirat gefaßten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin/den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß enthalten: a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Ausländerbeirates, b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen, c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung, d) die behandelten Beratungsgegenstände, e) die gestellten Anträge, f) die gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.	VI. Niederschrift über die Integrationsratssitzungen Unterrichtung der Öffentlichkeit § 22 Niederschrift (1) Über die im Integrationsrat gefaßten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin/den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten: a) die Namen anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Integrationsrates, b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung, d) Die behandelten Beratungsgegenstände, e) die gestellten Anträge, f) die gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.	
---	---	--

Geschäftsordnung Ausländerbeirat –alt-

Neufassung Geschäftsordnung Integrationsrat

Sofern personenbezogene Daten (§ 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NRW) in die Niederschrift aufgenommen werden sollen, ist zuvor die Einwilligung der/des Betroffenen einzuholen (§ 4 DSG NRW). (2) Die Schriftführerin/Der Schriftführer wird vom Ausländerbeirat bestellt. Soll eine Bedienstete/ein Bediensteter der Stadt Bergisch Gladbach bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, einer Mitunterzeichnerin/einem Mitunterzeichner, die/der hierfür vom Ausländerbeirat gewählt wurde und der Schriftführerin/ dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert eine/einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Ausländer-beirates sowie den nach § 7 Abs.1 Teilnahmerechtigten zuzuleiten.	Sofern personenbezogene Daten (§ 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NRW) in die Niederschrift aufgenommen werden sollen, ist zuvor die Einwilligung der/des Betroffenen einzuholen (§ 4 DSG NRW). (2) Die Schriftführerin/Der Schriftführer wird vom Integrationsrat bestellt. Soll eine Bedienstete/ein Bediensteter der Stadt Bergisch Gladbach bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. (3) Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/ dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert eine/einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Integrationsrates sowie den nach § 11 Abs.1-3 Teilnahmerechtigten zuzuleiten.	Mitunterzeichner/innen von Niederschriften sind gesetzlich nicht mehr vorgesehen.
---	--	--

§ 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Ausländerbeirat gefaßten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, daß die Vorsitzende/der Vorsitzende den Wortlaut eines vom Ausländerbeirat gefaßten Beschlusses im unmittelbaren Anschluß an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht. (2) Außerhalb der Ausländerbeiratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Ausländerbeirat gefaßten Beschlüsse der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden. (3) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Ausländerbeirates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt werden, es sei denn, daß der Ausländerbeirat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat. (4) Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für die Außenvertretung des Ausländerbeirates. Einzelne Mitglieder oder Gruppen des	§ 23 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Integrationsrat gefassten Beschlüsse unterrichtet die Vorsitzende/der Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise. Dies kann dadurch geschehen, dass die Vorsitzende/der Vorsitzende den Wortlaut eines vom Integrationsrat gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht. (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Integrationsrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Integrationsrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat. (3) Abs. 1 u. 2 gelten sinngemäß für die Außenvertretung des Integrationsrates. Einzelne Mitglieder oder Gruppen des Integrationsrates sind ohne besonderen Beschluss oder die Ermächtigung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden grundsätzlich nicht befugt, für den gesamten Integrationsrat zu sprechen, zu handeln, Erklärungen abzugeben oder dergleichen.	Red. Änderung
--	--	----------------------

Geschäftsordnung Ausländerbeirat –alt-

Neufassung Geschäftsordnung Integrationsrat

Ausländerbeirates sind ohne besonderen Beschluss oder die Ermächtigung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden grundsätzlich nicht befugt, für den gesamten Ausländerbeirat zu sprechen, zu handeln, Erklärungen abzugeben oder dergleichen. VII. Arbeitskreise § 23 Arbeitskreise (1) Der Ausländerbeirat kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung wird vom Ausländerbeirat festgelegt. (2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Berater ohne Stimmrecht hinzuzuziehen. Deren Zahl darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen. (3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise	VII. Arbeitskreise § 24 Arbeitskreise (1) Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise einrichten, deren Mitglieder von ihm benannt werden. Mitglieder der Arbeitskreise müssen nicht Mitglieder des Integrationsrates sein. Der Arbeitskreis ist berechtigt, zu einzelnen Themen sachkundige Personen hinzuzuziehen. (2) Die/der Vorsitzende der Arbeitskreise ist aus dem Kreis der Integrationsratsmitglieder zu wählen. (3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise	Der Punkt Arbeitskreise wurde erweitert, um auch Bürger/innen die Möglichkeit zu geben, sich in Arbeitskreise einzubringen.
--	--	--

Geschäftsordnung Ausländerbeirat –alt-

Neufassung Geschäftsordnung Integrationsrat

sind dem Ausländerbeirat schriftlich vorzulegen.	sind dem Integrationsrat schriftlich vorzulegen oder in den Sitzungen des Integrationsrates mündlich vorzutragen.	
	VIII. Datenschutz § 25 Datenschutz (1) Die Mitglieder des Integrationsrates, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zwecken verarbeiten und offenbaren. (2) Personenbezogene Daten sind Daten über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person. (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.	Wurde neu aufgenommen

	§ 26 Datenverarbeitung (1) Die Mitglieder des Integrationsrates sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Fällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben. (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Integrationsrat. (3) Die Mitglieder des Integrationsrates sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).	Wurde neu aufgenommen
--	--	-----------------------

	(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dies regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. (5) Bei einem Ausscheiden aus dem Integrationsrat sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.	
--	--	--

	IX. Entschädigungen § 27 Entschädigungen (1) Die nach § 27 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW gewählten Mitglieder des Integrationsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates jeweils ein Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattungen entsprechend den Bestimmungen für sachkundige Bürger und Bürgerinnen in der Verordnung über die Entschädigungen der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. (2) Die in den Integrationsrat bestellten Mitglieder des Rates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates jeweils ein Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattungen in analoger Anwendung der Bestimmungen für Mitglieder des Rates in der Entschädigungsverordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach in den jeweils geltenden Fassungen. (3) Verdienstaufälle werden an die Mitglieder des Integrationsrates entsprechend	s. Handlungsrahmen Ausländerbeirat II. Entschädigungen
--	--	---

Geschäftsordnung Ausländerbeirat –alt-

Neufassung Geschäftsordnung Integrationsrat

	den Bestimmungen des § 45 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach in den jeweils geltenden Fassungen gezahlt. (4) Dienstreisen von Mitgliedern des Integrationsrates bedürfen der Genehmigung des haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Bergisch Gladbach. X. Haushaltsangelegenheiten § 28 Grundsätze für die Planung der Haushaltswirtschaft (1) Der Integrationsrat erhält entsprechend § 27 Abs. 10 der GO NRW die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel. Diese werden vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Verfügung gestellt. (2) Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln plant der Integrationsrat seine Haushaltswirtschaft. Die Planung ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Planung der Haushaltswirtschaft erfolgt stets unter Berücksichtigung der allgemeinen	s. Handlungsrahmen Ausländerbeirat III. Haushaltsangelegenheiten
--	---	---

	Haushaltsgrundsätze nach Maßgabe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. (3) Über die Umsetzung der Planung entscheidet der Integrationsrat in eigener Verantwortung. Die Ausführung der Haushaltsangelegenheit obliegt der Geschäftsstelle des Integrationsrates. (4) Der Integrationsrat setzt die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorrangig zur Durchführung eigener Maßnahmen /Projekte und zur Beteiligung an Aktivitäten Dritter ein, die • den bewussten Umgang mit den in der Mehrheitsbevölkerung und in den Bevölkerungsgruppen der Zugewanderten geltenden Werten und Normen, • die interkulturelle Kommunikation, • interkulturelles Lernen in allen Altersstufen und Lebenslagen, • die aktive Mitwirkung in Gruppen, Vereinen, Verbänden und Gemeinschaften am gesellschaftlichen Leben und • die Beziehung zu den in der Migrationsarbeit tätigen Einrichtungen und zu Selbstorganisationen der nichtdeutschen Bevölkerung fördern.	
--	--	--

Geschäftsordnung Ausländerbeirat –alt-

Neufassung Geschäftsordnung Integrationsrat

VIII. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten § 24 Schlussbestimmungen (1) Jedem Mitglied des Ausländerbeirates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen. (2) In Zweifelsfällen bei der Anwendung der Geschäftsordnung des Ausländerbeirates gilt	(5) Die Verwendung bewilligter Mittel ist im Einzelnen nachzuweisen. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung können Mittel zurückgefordert werden. (6) In besonders dringenden Fällen entscheidet der Vorstand des Integrationsrates (Vorsitzende/Vorsitzender und die drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter) nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über Ausgaben bis zu einer Summe von 150,-- Euro. XI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	
§ 29 Schlussbestimmungen (1) Jedem Mitglied des Integrationsrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen. (2) In Zweifelsfällen bei der Anwendung der Geschäftsordnung des Integrationsrates gilt		

Geschäftsordnung Ausländerbeirat –alt-

Neufassung Geschäftsordnung Integrationsrat

die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach sinngemäß. § 25 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Ausländerbeirat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 20. September 1995 außer Kraft.	die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach sinngemäß. § 30 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Ausländerbeirates der Stadt Bergisch Gladbach vom 28. August 2001 außer Kraft.	
--	---	--